

Bildungsplan

Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ Schwerpunkte „Gestalten von Einkaufserlebnissen“ und „Betreuen von Online-Shops“

Anhang 1

Vollzugsempfehlungen an die Kantone

Stand: 28.04.2021

A. Ausbildung im Lehrbetrieb

Mit Abschluss eines Lehrvertrags für die 3-jährige Grundbildung (DHF) muss entschieden werden, ob der Schwerpunkt „Gestalten von Einkaufserlebnissen“ oder „Betreuen von Online-Shops“ gewählt wird. Der Entscheid wird durch den Lehrbetrieb gefällt und ist bedingt durch die Struktur und Verkaufsform sowie die Verkaufskanäle des Betriebs. Es ist auch denkbar, dass Betriebe beide Schwerpunkte anbieten können. In diesem Fall haben sich die Betriebe für jeden einzelnen Lehrvertrag zusammen mit dem/der jeweiligen Lernenden für einen Schwerpunkt zu entscheiden.

Die von BDS in Zusammenarbeit mit den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erlassenen und im Anhang 1 zum Bildungsplan aufgeführten Mindesteinrichtungen / Mindestsortimente Lehrbetrieb sind zwingend zu beachten.

1. Fachliche Ausbildung

Die Vermittlung von Fachkenntnissen und der Aufbau der Handlungskompetenzen gehören in den neuen Grundbildungen zu den zentralen Aufgaben des Lehrbetriebs. Die Lernenden sollen dabei als Ergänzung zu den Branchenkenntnissen in den üK in den Lehrbetrieben in branchen- und sortimentspezifischen Inhalten ausgebildet werden sowie im täglichen Arbeitsablauf die erforderlichen Kompetenzen gemäss den Schwerpunkten „Gestalten von Einkaufserlebnissen“ oder „Betreuen von Online-Shops“ erlangen.

Die fachlichen Anforderungen an die Berufsbildner/innen sind in Art. 11 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ wie folgt umschrieben:

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) *Detailhandelsfachfrau EFZ oder Detailhandelsfachmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*

- b) *gelernte Detailhandelsangestellte oder gelernter Detailhandelsangestellter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*
- c) *gelernte Verkäuferin oder gelernter Verkäufer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*
- d) *eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Detailhandelsfachfrau EFZ oder Detailhandelsfachmann EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*
- e) *einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.*

Empfehlung der nationalen OdA, Bildung Detailhandel Schweiz, an die Kantone:

Die berufliche Praxis im Berufsgebiet ist vorzugsweise in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P) in welcher ausgebildet wird nachzuweisen.

Als verwandte EFZ-Berufe gelten:

- Buchhändler/in
- Drogist/in
- Florist/in
- Fotofachfrau/-mann
- Pharma-Assistent/in / Fachfrau/-mann Apotheke
- Kaufmann/Kauffrau
- Fachmann/Fachfrau Kundendialog

und gelernte Berufsleute mit drei Jahren Verkaufserfahrung in der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsbranche wie z.B.:

- Schreiner/in, Zweiradmechaniker/in, Maler/in, Sanitärinstallateur/in, Elektroinstallateur/in in der A+P DO IT YOURSELF
- Schreiner/in in der A+P Möbel
- Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in, Koch/Köchin, Fleischfachfrau/ Fleischfachmann und Systemgastronomiefachfrau/-mann in der A+P Lebensmittel und in der A+P Bäckerei-Confiserie
- Restaurationsfachmann/-frau in der A+P Bäckerei-Confiserie
- Automobil-Fachfrau/-mann und Automobil-Mechatroniker/in in der A+P Automobil Sales und Automobil After-Sales mit entsprechender Weiterbildung im Verkauf
- Multimediaelektroniker/in in der A+P Consumer-Electronics
- Bekleidungsgestalter/in in der A+P Textil
- Bahnbetriebsdisponent/in oder Fachleute öffentlicher Verkehr (EFZ) in der A+P öffentlicher Verkehr

Zusätzliche fachliche Anforderungen an Praxisbildner/innen im Schwerpunkt «Betreuen von Online-Shops»

Praxisbildner/innen, welche für Lernende im Schwerpunkt «Betreuen von Online-Shops» zuständig sind, sollen über eine mindestens 2-jährige berufliche Praxis mit Schwergewicht «E-Commerce» verfügen. Zudem müssen sie die Grundkompetenzen gemäss Handlungskompetenzbereich f (Betreuen von Online-Shops) beherrschen.

2. Instrumente

Lerndokumentation/Bildungsbericht

Die Lerndokumentation ist der Kern des persönlichen Portfolios, welches die wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen der Lernenden festhält. Sie ist das entscheidende Instrument für die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lehrbetrieb. Sie fördert den Aufbau des Erfahrungswissens der angehenden Berufsleute systematisch.

Die Lerndokumentation konkretisiert mit Praxisaufträgen die betrieblichen Leistungsziele aus dem Bildungsplan. Sie unterstützt damit sowohl die Lernenden wie auch die Berufsbildnerin/den Berufsbildner bei der korrekten und vollständigen Umsetzung der betrieblichen Leistungsziele.

Auf die Lerndokumentation wird als zentrales Element der Lernortkooperation zur Umsetzung der Handlungskompetenzorientierung auch im Unterricht an der Berufsfachschule sowie in den überbetrieblichen Kursen Bezug genommen.

Die Lerndokumentation wird von der lernenden Person laufend über ein Online-Tool (Konvink) geführt und beinhaltet, nach Semestern geordnet, die betrieblichen Leistungsziele, die dazu gehörenden Praxisaufträge, die ausgeführten Arbeiten sowie die Formulare für den Bildungsbericht.

Die von den Lernenden bearbeiteten Praxisaufträge werden laufend mit dem/der Berufsbildner/in besprochen. Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und bespricht die/der Berufsbildner/in die Lerndokumentation mit der lernenden Person. Zur Vorbereitung erfolgt eine Selbstbeurteilung der Lernenden und eine Fremdbeurteilung des/der Berufsbildners/in zu den bearbeiteten Handlungskompetenzen mithilfe eines vorgegebenen Kompetenzrasters.

Im detailhandelsspezifischen Bildungsbericht (=Kompetenzraster + Deckblatt) hält die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person am Ende jedes Semesters fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person. Gemeinsam werden die nötigen Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele vereinbart und schriftlich festgehalten. Im nächsten Bildungsbericht wird die Wirkung der vereinbarten Massnahmen überprüft.

Betriebliche Erfahrungsnote

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende des 2., des 4. und des 5. Semesters in Form eines Kompetenznachweises fest (Formular Kompetenznachweis sobald vorliegend auf www.bds-fcs.ch). Die Erfahrungsnoten werden von Konvink auf die Datenaustauschplattform Vodex (DBLAP2) transferiert und fliessen ins Qualifikationsverfahren ein.

Grundlage für diesen Kompetenznachweis sind die Bildungsberichte bzw. die Kompetenzraster (vgl. oben).

3. Vertragsänderungen/Zusatzlehren/Dispensationen

Vertragsänderung DHF → DHA

Die Umwandlung des Lehrvertrags ist auf ein Semesterende und nur bis Ende des ersten Lehrjahres möglich. Die schulischen Erfahrungsnoten aus der EFZ-Grundbildung werden nicht übernommen.

Vertragsänderung DHA → DHF

Die Umwandlung des Lehrvertrages ist nur innerhalb des 1. Semesters möglich. Die schulischen Erfahrungsnoten aus der EBA-Grundbildung werden nicht übernommen.

Verkürzte Grundbildung als DHF für DHA

Für Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent ist der Übertritt in eine verkürzte Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann möglich. Sie beginnt mit dem zweiten Bildungsjahr und dauert zwei Jahre.

Besuch der überbetrieblichen Kurse (ük) bei verkürzter Grundbildung

Lernende, welche eine DHA-Grundbildung erfolgreich bestanden haben und innerhalb von drei Jahren nach diesem Abschluss eine verkürzte DHF-Grundbildung in derselben A+P machen, werden von den überbetrieblichen Kursen im HKB C (10 Tage) dispensiert. Der üK im HKB E bzw. F ist obligatorisch. In diesem Fall zählt nur der üK-Kompetenznachweis des 3. Lehrjahres als Erfahrungsnote.

Lernende, welche eine DHA-Grundbildung erfolgreich bestanden haben und eine verkürzte DHF-Grundbildung in einer anderen Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P) machen, haben alle 14 üK-Tage in der neuen A+P zu besuchen, sofern dies für die A+P organisatorisch machbar ist. Ist dies organisatorisch nicht möglich, sind die Lehrbetriebe für die Vermittlung des verpassten üK-Stoffes verantwortlich. Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die organisatorische Unmöglichkeit der Nachholung des üK's bestätigen, erfolgt durch die kantonale Stelle eine Dispensation vom entsprechenden üK bzw. Kompetenznachweis.

Dispensationen

Gelernte Berufsleute, können vom nicht integrierten allgemeinbildenden Unterricht dispensiert werden.

4. Branchenwechsel

Lernende, welche während der Grundbildung die Ausbildungs- und Prüfungsbranche wechseln, haben die überbetrieblichen Kurse in der neuen A+P nachzuholen. Ist dies organisatorisch nicht möglich, sind die Lehrbetriebe für die Vermittlung des verpass-ten üK-Stoffes verantwortlich. Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die or-ganisatorische Unmöglichkeit der Nachholung des üK's bestätigen, erfolgt durch die kantonale Stelle eine Dispensation vom entsprechenden üK bzw. Kompetenznach-weis. Ein Branchenwechsel hat spätestens bis zum Ende des 2. Lehrjahres stattzu-finden.

5. Betriebswechsel

Die betrieblichen Erfahrungsnoten werden bei einem Betriebswechsel übernommen.

6. Lehrzeitverkürzung

Die Lehrzeitverkürzungen sind ein Projekt des Nationalen Koordinationsgremiums (NKG). Sobald Ergebnisse vorliegen werden diese hier publiziert.

7. Qualifikationsverfahren - Spezialfälle

Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

Als Zulassungsvoraussetzung werden gemäss Art. 18 lit. c Ziff. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ mindestens eine 5-jährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt, davon mindes-tens drei Jahre im Bereich Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ so-wie in der angestrebten Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

Kandidatinnen und Kandidaten (DHF) nach Art. 32 BBV werden erstmals 2025 zum Qualifikationsverfahren zugelassen (gleicher Zeitpunkt wie Lernende mit Lehrvertrag).

Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfach-frau/Detailhandelsfachmann EFZ gibt Auskunft über die spezielle Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Kompetenzen für die Ausübung des Berufs ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

Generell zu beachten:

Um sich umfassende Kenntnisse im Bereich der Handlungskompetenzbereiche C sowie E bzw. F anzueignen, wird dringend empfohlen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die überbetrieblichen Kurse in der von ihnen gewählten Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P) bzw. den überbetrieblichen Kurs „Betreuen von On-line-Shops“ besuchen. Nur so ist ein erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsver-fahrens realistisch. Die Absprachen zum Besuch der überbetrieblichen Kurse sind durch die Kandidatinnen/Kandidaten mit den A+P (Schwerpunkt „Gestalten von



Einkaufserlebnissen“) und BDS (Schwerpunkt „Betreuen von Online-Shops“) direkt zu führen.

Um die Durchführung der praktischen Prüfung sicherzustellen, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung in einem Detailhandelsbetrieb tätig sein, in welchem die praktische Prüfung durchgeführt werden kann oder der Prüfungsleitung einen Betrieb bekannt geben, in dem sie die praktische Prüfung absolvieren können. Der Betrieb hat die Mindestanforderungen an das Sortiment und die Einrichtung für die Lehrbetriebe zu erfüllen.